

Hausordnung

Zürich, 12. April 2021

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gewisse Regeln und gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Bewohner. Sie bildet integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Allgemeines

In der Wohnung sowie Neben- und Allgemeinräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Montagen aller Art (Parabolspiegel, Fahnen, Beschilderungen, etc.) in den Allgemeinräumen, Fassade und Balkonen sind untersagt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung erfolgen.
- Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet.
- Sonnenstoren sind in der Nacht sowie bei Regen und Sturm aufzurollen.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Kinder sich nicht in den Kellern oder in den Tiefgaragen aufhalten.
- Für die Waschküchen gilt die dort aufliegende Waschküchenordnung.

Haustiere

- Kleinere Haustiere (Wellensittiche, Meerschweinchen, Zierfische, etc.) dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung gehalten werden, sofern sie tiergerecht gehalten werden und in üblicher Zahl.
- Grössere Haustiere (Hunde, Katzen, Papageien, Reptilien, etc.) dürfen grundsätzlich nur mit der schriftlichen Zustimmung der Verwaltung gehalten werden.

Lärm

- Von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 22.00 bis 06.00 Uhr ist besondere Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen. Staubsaugen und andere lärmige Tätigkeiten sind während dieser Zeiten zu unterlassen. Radio, Stereoanlagen und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittags- und Nachtruhe grundsätzlich untersagt.
- In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.
- Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.

Treppenhaus

Die Treppenhäuser dienen im Notfall als Flucht- und Rettungswege. Dies insbesondere bei einem Brand im Gebäude. Es ist daher für alle lebenswichtig, dass die Treppenhäuser jederzeit gefahrlos begehbar sind.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften schreiben folgendes vor:

- Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher nutzbar zu halten.
- Es dürfen keine brennbaren Materialien in den Treppenhäusern und Eingängen abgestellt resp. gelagert werden.

Darum gelten folgende Regeln:

- Schuhschränke müssen aus Metall sein. Sie müssen an der Wand verschraubt werden, damit sie nicht umfallen können.
- Grundsätzlich müssen die Schuhe in den Schränken versorgt sein. Eine Abtropfschale für zwei Paar Schuhe wird toleriert, so lange die Feuerpolizei dies nicht beanstandet.
- In den Treppenhäusern und in den Eingängen dürfen keine Spielgeräte, Möbel, Kinderwagen, Velos oder andere Gegenstände abgestellt werden. Sämtliche Spielsachen und Spielgeräte sind in den persönlichen Wohn- resp. Kellerräumen unterzubringen.
- Velos können auf den markierten Veloabstellplätzen in den Tiefgaragen im Kleeweidhof, an den Veloständern vor den Hauseingängen (aussen) oder im Velokeller bei der unteren Tiefgarageneinfahrt abgestellt werden. Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.

Wir bitten Sie, diese Regeln im Interesse der Sicherheit und im Sinne eines guten, nachbarschaftlichen Zusammenlebens strikt zu beachten.

Baugenossenschaft Kleeweid Zürich, im April 2021

Der Vorstand